

Nebentätigkeit (Angestellte)
Rechtsgrundlage für die Ausübung einer Nebentätigkeit ist § 3 Abs. 4 AVO-DRS.
Definition
<p>Eine Nebentätigkeit liegt immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft außerhalb seines Hauptarbeitsverhältnisses noch anderweitig verwertet.</p> <p>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.¹</p> <p>Die Überwachung der Nebentätigkeit liegt grundsätzlich beim Dienstvorgesetzten.</p>
Vorgehensweise
<ol style="list-style-type: none"> 1. Formular Nebentätigkeit über den Dienstweg an das BSSA 2. Bei Versagen der Nebentätigkeit: Mitbestimmung der MAV 3. Mitteilung an das BSSA, sobald sich im Laufe der Ausübung der Nebentätigkeit Beeinträchtigungen ergeben.
Formular
Das Formular zur Anzeige einer Nebentätigkeit finden Sie im Formular-Center auf der Seite der Schulstiftung www.schulstiftung.de unter dem Menüpunkt „Service“.

Stand: November 2015

¹ Vgl. von Pappenheim, H., Lexikon Arbeitsrecht 2013